
Förderrichtlinien der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld

Stand: 13.10.2023

Was wird gefördert?

Die Stiftung fördert Maßnahmen zu Themen der sozial-, gesundheits-, politik-, geschichts- und kulturwissenschaftlichen sowie psychologischen Erforschung geschlechtlicher und sexueller Diversität (Gender Studies, Queer Studies, Gay-/Lesbian Studies) und wird auch die neuere Frauen- und Männerforschung einbeziehen.

Wer kann Anträge stellen?

- Anträge können nur von Personen und Institutionen gestellt werden, die einen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.
- Anträge von Mitgliedern des Fachbeirats oder der von ihnen vertretenen Organisationen sind möglich. Sie werden nicht vom Fachbeirat, sondern durch eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Kuratoriums begutachtet, an der der Vorstand teilnimmt.

Nicht antragsberechtigt sind:

- Kommunen
- Die für das Kuratorium benannten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder und der Vorstand dürfen keine Anträge einreichen und sind von einer Förderung ausgeschlossen. Dies gilt auch für ihre Lebenspartner_innen/Ehegatten und Verwandten ersten Grades sowie für die nach § 6 der

Satzung benennungsberechtigten Institutionen.

Wann können Anträge gestellt werden?

- Es gibt eine jährliche Antragsfrist: Antragstellungen sind bis 31. Dezember möglich.
- Anträge sind formgebunden und werden mit dem Antragsformular eingereicht.
- Über die Anträge wird in der Regel im 4. Quartal des Folgejahres entschieden.
- Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nicht möglich.

Wie wird gefördert?

- Die Förderung der Projekte erfolgt in der Regel als Festbetragsfinanzierung, Anteilsfinanzierung oder Fehlbedarfsfinanzierung und in Ausnahmefällen als Vollfinanzierung.
- Eine angemessene Eigenbeteiligung z.B. durch Eigenleistung oder Infrastruktur ist wünschenswert.
- Bei der Planung und Durchführung der Projekte ist auf sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung zu achten. Verwaltungskosten eines Projektes sollen 10 Prozent der durch die BMH zu bewilligenden Mittel nicht überschreiten.
- Eine erneute Einreichung eines überarbeiteten Antrags ist möglich.
- Die Stiftung kann bei Gewinnen, die sich unmittelbar aus dem geförderten

Projekt ergeben, ganz oder teilweise die Rückzahlung der Fördersumme verlangen.

Was kann nicht oder nur in Ausnahmefällen gefördert werden?

Nicht gefördert werden:

- Infrastrukturmaßnahmen von Institutionen,
- Baumaßnahmen und kommerzielle Projekte,
- Projekte, deren Gesamtfinanzierung ungesichert ist oder die schon begonnen haben,
- der Aufbau von Verbandsstrukturen,
- medizinisch-biologisch orientierte sexualwissenschaftliche Forschung,
- Projekte, die sich nicht schwerpunktmäßig mit queeren Lebensrealitäten beschäftigen.

Nur ausnahmsweise gefördert werden:

- Kulturelle und künstlerische Projekte können nur gefördert werden, wenn sie einen starken Bildungs- oder/ und Forschungszweck nachweisen können, der mit den Schwerpunkten der BMH zusammenhängt. Dies gilt zum Beispiel für Ausstellungen, Filmproduktionen und Theaterstücke.
- Regionale Projekte können nur gefördert werden, wenn sie überregionale Bedeutung und/oder bundesweiten Modellcharakter haben.
- Druckkosten einer Dissertation können nur gefördert werden, wenn die Arbeit von der akademischen Einrichtung angenommen, von den Betreuer_innen begutachtet, und von der promovierenden Person verteidigt worden ist.¹

- Übersetzungsprojekte können nur gefördert werden, wenn der zu übersetzende Text den Zielen der Stiftung in besonderer Weise dient. Dazu muss eine deutsch- oder englischsprachige Zusammenfassung vorgelegt werden, die eine Begutachtung des Inhalts ermöglicht.

Nicht möglich ist:

- eine Regelförderung
- eine institutionelle Förderung von Organisationen.

¹ Die BMH spricht sich für den freien Zugang zu wissenschaftlicher Literatur (Open-Access) aus und

begrüßt deshalb die Veröffentlichung unter Open Access Bedingungen.